

# **Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 28.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Incl. 1. Änderungssatzung vom 19.12.2017, In-Kraft-Treten am 01.01.2018

Incl. 2. Änderungssatzung vom 06.07.2020, In-Kraft-Treten am 01.01.2018

Incl. 3. Änderungssatzung vom 13.12.2021, In-Kraft-Treten am 01.01.2022

Inkl. 4. Änderungssatzung vom 16.01.2023, Inkrafttreten am 01.02.2023

## **§ 1 - Allgemeines**

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Gellersen betriebenen Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen erhebt die Samtgemeinde Gellersen Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

## **§ 2 - Gebührenschuldner**

1. Der/die Benutzer/in einer Notunterkunft ist Gebührenschuldner/in und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 3 - Bemessung der Gebühren**

1. Die Benutzungsgebühren betragen je Kalendermonat
  - a. in einer dezentralen Unterkunft 349,61 € pro Platz
  - b. in einer Gemeinschaftsunterkunft (Container) 455,92 € pro Platz.
2. Abweichend von den Absätzen 1 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie angemieteten Unterkünften den tatsächlichen von der Samtgemeinde Gellersen zu zahlende Unterbringungskosten, wenn diese die oben genannten Beträge überschreiten.

## **§ 4 - Nebenkosten**

1. Nebenkosten der Unterbringung sind in den oben genannten Beträgen enthalten.
2. Die oben genannten Gebührensätze enthalten eine Heizkostenpauschale
  - a. bei einer dezentralen Unterkunft in Höhe von 55,00 € pro Platz
  - b. bei einer Gemeinschaftsunterkunft (Container) in Höhe von 50,00 € pro Platz.

## **§ 5 - Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

1. Werden Unterkunftseinheiten nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrück-erstattung.

2. Der/die Benutzer/in wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er/sie durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm/ihr zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

#### **§ 6 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem eine vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wird für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht  $\frac{1}{30}$  der Monatsgebühr berechnet.
3. Die Gebühren nach § 3 sind monatlich zum 05. des Folgemonats fällig. Die Gebühren nach § 3 sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 4 Nr. 2 werden mit ihrer Entstehung fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Samtgemeindekasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.

#### **§ 7 - Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 1. Tag des Monats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen vom 03.04.2000“ außer Kraft.

Reppenstedt, 28.07.2014

Röttgers  
Samtgemeindebürgermeister